

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	DIENSTAG, DEN 9. MÄRZ	2021
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2021	Verordnung über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 102	131
2. 3. 2021	Gesetz zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH 2251-4	133

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 102 Vom 22. Februar 2021

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs Wilhelmsburg 102 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

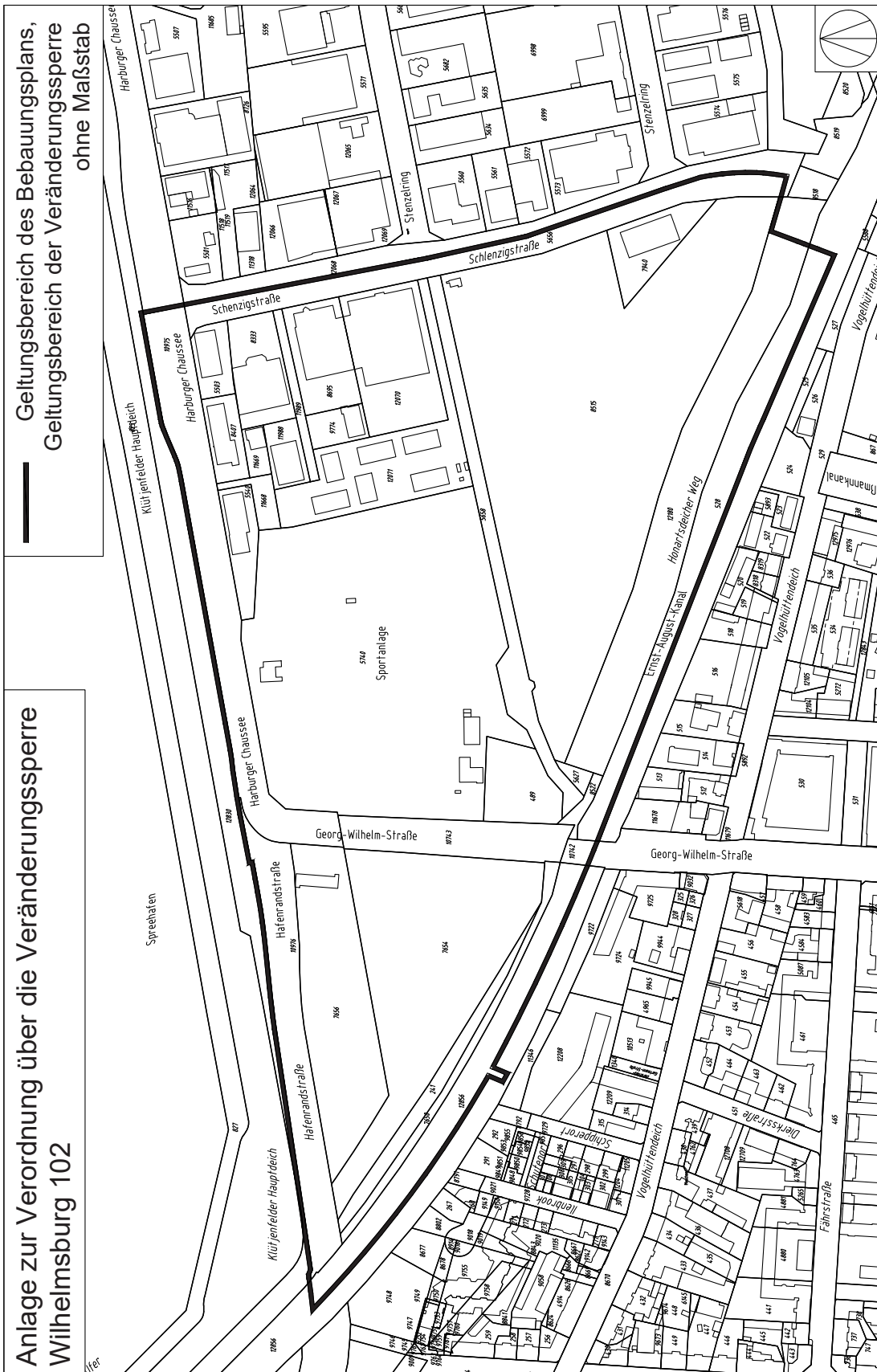
1. Vorhaben im Sinne von § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte



Gesetz
zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH
 Vom 2. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 2. und 11. Dezember 2020 unterzeichneten Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 2021.

Der Senat

Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
 und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt –
 schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
 berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 7. und 13. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe angefügt:
 „§ 21a Anwendung des Medienstaatsvertrages“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 gestrichen.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
 „§ 31 Medienplattformen und Benutzeroberflächen“.

4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu §§ 32 bis 32g gestrichen.

5. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, sowie für die Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, den Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg und den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein. Er gilt ebenfalls für Modellversuche sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages. Die Bestimmungen des

Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Angebote finden Anwendung.

(2) Für bundesweit verbreitete private Angebote gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Absatz 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 51 des Medienstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 68 des Medienstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 50, 59 bis 67 sowie 106 bis 109 des Medienstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 die Bestimmungen in den §§ 53 bis 58 des Medienstaatsvertrages,
5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 51 die Bestimmung in § 115 des Medienstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
6. über Straftaten nach § 52 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 105 Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 in Verbindung mit §§ 102, 108 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 sowie § 107 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages.

(4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 101 Absatz 2 bis 6 des Medienstaatsvertrages.

(5) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts die Bestimmungen des I., II. und IV. Abschnitts des Medienstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die §§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages, für solche die vor dem 7. November 2020 angezeigt wurden, gilt § 54 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

(7) Der Staatsvertrag gilt für Telemedienanbieter gemäß § 1 Absatz 7 und 8 des Medienstaatsvertrages.

(8) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieser Staatsvertrag nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

6. Hinter § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21a

Anwendung des Medienstaatsvertrages

Für Telemedien gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 können die dann jeweils nicht mehr genutzten Frequenzen zur ergänzenden Versorgung des Hamburger Sendegebiets von in Hamburg zugelassenen Rundfunkveranstaltern genutzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 10“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 Sätze 1 und 2 erfolgt die Zuweisung der 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten UKW-Kette nach Auslauf der bestehenden Zuweisung einmalig für die Dauer von drei Jahren. Bei der Ausschreibung gemäß Absatz 3 ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.“

c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die neuen Absätze 9 bis 11.

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages.

(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und Medienplattformen werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung nach § 109 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages eintritt, nicht entschädigt.“

10. § 30 wird gestrichen.

11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf allen technischen Übertragungskapazitäten gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

12. §§ 32 bis 32g werden gestrichen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach dem VII. Abschnitt des Medienstaatsvertrages.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt kann ferner Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landesfördermitteln vornehmen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 104 Absatz 1 und § 106 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

14. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 54 Absatz 1 Medienstaatsvertrag.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 13 werden die neuen Nummern 3 bis 14.
 - c) Nach der neuen Nummer 14 wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, den Widerruf, die Aufhebung und die Beanstandung einer solchen Anerkennung gem. § 19 Absatz 5, 6, 8 Medienstaatsvertrag.“
 - d) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wird wie folgt neu gefasst:

„16. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Absatz 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und über diesbezügliche Förderrichtlinien, sowie über die Förderung nach § 38 Absatz 2 Satz 5.“
 - e) Nach der neuen Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 87 Medienstaatsvertrag.“
15. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 5, 8 bis 10 und 11 sowie § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates erforderlich. Entschieden der Medienrat über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.“
16. § 47 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung bei Anrufung wegen Uneinigkeit über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme gem. § 83 Absatz 3 Medienstaatsvertrag.“
 - b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 11 und 12.
17. In § 51 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.
18. § 55 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern aus den Mitteln nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. April 2021 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 2. Dezember 2020
Gez. Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 11. Dezember 2020
Gez. Daniel Günther

Protokollerklärung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zum 8. Medienänderungsstaatsvertrag HSH:

Die Länder schaffen mit der Neuregelung von § 38 Absatz 2 Satz 5 Medienstaatsvertrag HSH die Grundlage dafür, dass die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein Förderungen des privaten Rundfunks aus Mitteln von Bund und Ländern vornehmen kann. Dies geschieht mit Blick auf die aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus. Die Länder nehmen auf Basis erster Erfahrungen mit entsprechenden Förderungen eine Überprüfung dieser und gegebenenfalls weiterer Vorschriften spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des 8. Medienänderungsstaatsvertrags HSH in Aussicht.

